

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

In der Novelle zum Stmk. BHG, LGBI.Nr. 26/2004 i.d.F. . . . ., welche mit ... in Kraft getreten ist, wurde im Rahmen einer Erweiterung der Verordnungsermächtigung gemäß § 47 Abs. 1 Z.6 festgelegt, dass insbesondere Regelungen betreffend Leistungskontingente, Kilometerleistungen sowie die Kombinierbarkeit der Dienste und Leistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe zusätzlich aufgenommen werden können. Weiters sind aufgrund der Praxiserfahrungen mit der seit August 2004 geltenden Leistungs- und Entgeltverordnung im Rahmen des konkreten Vollzuges weitere Änderungen und Anpassungen in der Verordnung erforderlich.

## **2. Inhalt:**

Der Verordnungstext selbst enthält lediglich den Regelungsgegenstand, den Entfall des § 3 und das Inkrafttreten. Die näheren geänderten Rahmenbedingungen werden in den neu zu erlassenden Anlagen 1 bis 3 festgelegt.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Grundsätzlich vorerst keine, allerdings ist mittelfristig mit Kosteneinsparungen zu rechnen.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG) zum Stmk. BHG, LGBl. Nr. 43/2004 bildet einen zentralen Punkt im Stmk. Behindertengesetz und wird weiterhin die Basis für die Verrechnung von Leistungen im Behindertenbereich darstellen. Das heißt, dass grundsätzlich nur die festgelegten Leistungen zu festgelegten Preisen zur Auszahlung bzw. Verrechnung gelangen können. Nach wie vor ist es das Ziel, Normkosten für mobile, ambulante, teil- und vollstationäre Betreuungsleistungen nach dem Behindertengesetz festzulegen. Basis dieser Normkosten sind standardisierte Leistungsbeschreibungen, welche den geforderten Leistungsumfang bzw. die qualitative Anforderung abbilden. Die Stmk. BHG - Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG) folgt weiterhin dem Grundsatz, dass „vergleichbare Leistungen“ mit „vergleichbaren Leistungspreisen“ unabhängig vom Leistungserbringer abgegolten werden sollen.

In der Novelle zum Stmk. BHG, LGBl.Nr. 26/2004 i.d.F ..., welche mit ... in Kraft getreten ist, wurde im Rahmen einer Erweiterung der Verordnungsermächtigung gemäß § 47 Abs. 1 Z.6 festgelegt, dass insbesondere Regelungen betreffend Leistungskontingente, Kilometerleistungen sowie die Kombinierbarkeit der Dienste und Leistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe zusätzlich aufgenommen werden können. Weiters wurden aufgrund der gewonnenen Praxiserfahrungen mit der seit August 2004 geltenden Leistungs- und Entgeltverordnung im Rahmen des konkreten Vollzuges weitere Änderungen und Anpassungen in der Verordnung in den Anlagen 1 bis 3 erforderlich. Darüber hinaus sind auch Adaptierungen aufgrund der Erfahrungen der so genannten IHB-Teams (Verfahren zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfes) im Rahmen der Leistungszuerkennung durchzuführen.

So hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Leistungsbeschreibungen der Anlagen 1 dahingehend zu adaptieren sind, dass nunmehr die Einrichtungsgröße, der Raumbedarf, die Fachpersonalqualifikationen, Ziel- und Mindestwertdarstellungen, Dokumentationsverpflichtungen und dergleichen anzupassen sind. Ergänzt wurden die Leistungsbeschreibungen um Angaben zu Stunden-Kontingenten und die Kombinationsmöglichkeit der einzelnen Leistungen.

Aufgrund der Änderungen in den Normleistungsbeschreibungen sind naturgemäß auch die in der Anlage 2 festgelegten Normpreise in Form von Stunden- bzw. Tagsätzen nach zu justieren bzw. mit Normpreisen zu ergänzen.

Im Rahmen von weiteren Ab- und Verrechnungsfragen im Rahmen des Vollzuges der derzeit noch geltenden LEVO sind gewisse Klarstellungen und Erweiterungen im Rahmen der Anlage 3, wie beispielsweise der Verrechnung von Fahrtzeiten auch im Rahmen des Selbstbehaltes, Erweiterungen in der Verrechnung der Mobilien Dienste etwa in Form von Musterrechnungsformularen und dergleichen erforderlich. Weiters wurden die Übergangsbestimmungen zur Rechnungslegungsberechtigung an die in der Novelle zum Stmk. BHG beschlossenen neuen Übergangsfristen bis 31.12.2009 angeglichen.

Hinsichtlich der Anlage 4 wurden keine Änderungen vorgenommen.

### 2. Inhalt:

Der Verordnungstext selbst enthält lediglich den Regelungsgegenstand, den Entfall des § 3 und das Inkrafttreten. Die näheren geänderten Rahmenbedingungen werden in den neu zu erlassenden Anlagen 1 bis 3 festgelegt.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

#### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Ausgangslage hinsichtlich der Kostenschätzung zur Neufassung der LEVO ist das reale Budget 2006 im Rahmen des Rechnungsabschlusses bzw. die dahinter liegenden bestehenden Einrichtungen bzw. Mengengerüste (Klienten- und Betreueranzahl usw.). Für den stationären Bereich wurden 2006 rund 89.004.400,- Millionen Euro, für den mobilen Bereich rund 2.460.700,- Millionen Euro vom Land Steiermark und den Sozialhilfeverbänden (Magistrat Graz) aufgewendet. Insgesamt wurden im stationären Bereich rund 4.100 Menschen mit Behinderung betreut und davon rund 1.324 Menschen mit Behinderung zusätzlich vollstationär im Rahmen von Wohneinrichtungen betreut. Insgesamt waren 2006 im unmittelbaren pädagogischen Betreuungsbereich 1.803 Personen (vollzeitäquivalent) in den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe beschäftigt.

Eine Berechnung der FA 11 A ergab unter Anwendung der nunmehr geänderten Normkostensätze aufgrund der geänderten Leistungsbeschreibungen der Anlage 1 unter Berücksichtigung eines gemittelten Grades der Beeinträchtigung, dass die vorliegende Novelle zur LEVO mittelfristig zu Minderausgaben führen wird, welche allerdings derzeit nicht exakt, insbesondere im mobilen Bereich, beziffert werden können.

## II. Besonderer Teil

### Zu 1:

Aufgrund der neuen Bestimmung des § 47 Abs. 5 Stmk. BHG, in der Fassung der Novelle LBGI.Nr. ...., wonach Kosten für die Erbringung von Leistungen übernommen werden können, die nicht in der Leistungs- und Entgeltverordnung geregelt sind, ist die Bestimmung des § 3 obsolet geworden.

### Zu 2:

Es ist vorgesehen, dass diese Verordnung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll.

### Zu 3:

Die **Anlage 1** enthält grundsätzlich weiterhin die sachlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen der Leistungen in Form von genormten Leistungsbeschreibungen hinsichtlich des Umfangs der Leistungserbringung.

Die **Anlage 2** legt die für die Leistungen zu erbringenden Entgelte fest (Entgeltkatalog).

Die **Anlage 3** enthält die Ab- und Verrechnungsbestimmungen (z.B. Regelungen hinsichtlich der Rechnungslegung und des Zahlungszieles, die Verrechnungsmöglichkeiten von krankheitsbedingten Abwesenheiten, Verrechnung von sonstigen Abwesenheiten usw. im Rahmen der so genannten „Bettsicherung“ und die Kontrolle der Abrechnung.)

Die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme ist aufgrund des Umfangs der Anlagen erforderlich.